

ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WINTERDIENST der Firma Schneider Facility Group GmbH

1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer bzw. sein Subunternehmer verpflichtet sich, die vertraglich präzisierten und vom Auftraggeber überprüften Flächen in der Zeit vom 1. November des laufenden Jahres bis zum 15. April des Folgejahres entsprechend den gesetzlichen Vorschriften von Schnee zu räumen und bei Glatteis zu bestreuen.

2. Leistungsumfang

2.1. Die Leistungserbringung erfolgt in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Söhni werden iSd § 93 StVO die vertragsgegenständlichen Flächen während der Saison zwischen 6:00 und 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen geräumt und bei Glatteis bestreut. Bei anhaltenden Schneefällen erfolgen weitere Einsätze in Intervallen von 5 bis 7 Stunden.

2.2. Die Schneesäuberung und Bestreuung erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß, wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde: d.h. Gehsteige 2/3 ihrer Gesamtbreite, mindestens jedoch 1,5 m, wo dies möglich ist; im Bereich von Kreuzungen, Schutzwegen und Haltestellen der ganze Gehsteig, in Fußgängerzonen 1 m breit. Zufahrten zu Stellplätzen bzw. Garagen (Privatstraßen) 2,5 m breit; Haus- und Müllzugänge 1 m breit (vgl. dazu die VO des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Reinigung von Gehsteigen, Gehwegen und Stiegenanlagen, W 500-260).

2.3. Vereinbarte Flächenausmaße werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt. Die zu reinigende Fläche wird bei größeren Schneemengen entsprechend verringert.

2.4. Bei entsprechender Vorhersage von Glatteis erfolgt eine prophylaktische Bestreuung. Bei andauerndem, gefrierendem Regen erfolgt eine Streuung in vorgeplanten, verkehrsabhängigen Intervallen. Streusplitt ist in der Regel bis zu 10 Tage nach dem Aufbringen wirksam und darf in diesem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten und ist in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der Winterdienst-VO.

2.5. Die gründliche Streusplittfernung (Einkehrpflicht gem. § 8 Abs 2 Winterdienst-VO) wird vom Auftragnehmer am Saisonende durchgeführt. Zwischenkehrungen erfolgen nur bei Schönwetterperioden von mindestens vier Tagen durchgehend Temperaturen über 6 Grad (Tag und Nacht) und wenn keine Niederschläge (Schnee, Glatteis) vorhergesagt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Streutgut aus den Grünflächen zu entfernen.

2.6. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee und Eis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z.B. defekte Dachrinnen, Schmelzwasser, Dachlawinen, Straßenräumgeräte, usw.), zu entfernen und kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden. Ebenso unterbleibt die Reinigung, wenn Verkehrsflächen im Zuge des Reinigungsvorganges nicht begehbar sind (z.B. durch abgestellte Fahrzeuge, Mülltonnen, fehlende Schlüssel, usw.). Die Entfernung dieser oa. Eis- bzw. Schneemengen ist gesondert in Auftrag zu geben.

2.7. Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung der Quellen, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneeweichen und Eisbildung auf Dächern (muss von einem Fachunternehmen, z.B. Dachspengler, durchgeführt werden). Hierfür hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.

2.8. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung mit eigenen Betriebsmitteln und steht ihm die Ablaufgestaltung hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und konkreter Durchführung der Leistung frei. Der Auftraggeber hat diesbezüglich kein Weisungsrecht.

3. Sonderleistungen

3.1. Nicht von der allgemeinen Leistungsverpflichtung umfasst sind nachstehende Sonderleistungen:

3.1.1. Schneeräumung von verparkten Flächen

3.1.2. Schneeabtransport

3.1.3. Schwarzräumung (vom Gesetzgeber nicht vorgesehen) könnte nur durch verstärkten und umweltbelastenden Einsatz chemischer Dauermittel erfolgen.

3.1.4. Tauwetterkontrolle an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schneeweichen am Dach, Eiszapfen, Schmelzwasser, abgegangene Dachlawinen oa. möglich erscheint.

3.1.5. Aufstellung von Warnstangen oder Kennzeichnung gefährdeter Straßenstellen bis zur Entspannung der Gefahrensituation.

3.2. Die vorgenannten Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Entlohnung.

4. Innenflächen

Ein Anspruch auf Reinigung von Flächen, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, besteht nicht, falls dem Auftragnehmer nicht zeitgerecht zwei Schlüssel übergeben wurden. Bei Verlust des Schlüssels wird, außer bei grobem Verschulden des Auftragnehmers, nur der Ersatz im Wert des Einzelschlüssels geleistet.

5. Haftung

5.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der StVO und Regelungen der Gemeinde Wien, eingeschränkt auf grobes Verschulden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur im Fall einer Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten.

5.2. Es besteht keine Haftung für Schäden, welche auf höhere Gewalt, Zufall oder das Verhalten des Auftraggebers (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind.

5.3. Ausgeschlossen wird die Haftung für alle Unfälle, die sich auf bereits geräumten und nachträglich durch Dritte (z.B. ein- oder ausparkende Autos, fremde Schneeräumgeräte, spielende Kinder, Schmelzwasser usw.) verunreinigten Flächen ereignen.

5.4. Ebenso sind Schäden, die aus Verunreinigungen durch Schmelzwasser oder Dachlawinen resultieren, von der Haftung ausgenommen. Es sei denn, der Auftragnehmer wurde gesondert mit der Tauwetterkontrolle beauftragt.

5.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, welche im Zuge der Räumung entstanden sind, wenn diese trotz gehöriger Sorgfalt nicht vermeidbar waren oder die entsprechenden Arbeiten auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgten und der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten auf die Möglichkeit eines Schadenseintritts hingewiesen hat.

5.6. Haftungsausschluss für Schäden, welche durch die Lagerung oder das Zusammenschieben von Schnee entstehen, außer es handelt sich um eine Körperverletzung oder um einen mit grobem Verschulden verursachten Sachschaden.

5.7. Haftungsausschluss für Schäden die durch Räumgeräte und Streumaterial an Verkehrsflächen, Grünanlagen und deren Einfassungen entstanden sind, wenn deren Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist, außer im Fall von Personen- oder grob fahrlässig verursachten Sachschäden. Auch für Frostausbrüche kann keine Haftung übernommen werden.

5.8. Im Falle von wetterbedingten Extremsituationen (z.B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extremen Schneemengen, Schneeverwehungen, andauerndem gefrierendem Regen) kann eine termingerechte Räumung nicht gewährleistet werden. Die vereinbarten Leistungen werden spätestens 4 Stunden nach Normalisierung der Situation und/oder des Verkehrs, erforderlichenfalls im eingeschränkten Ausmaß, durchgeführt.

5.9. Jeder Schaden ist dem Auftragnehmer - bei sonstigem Verzicht des Auftraggebers auf etwaige Schadenersatzansprüche - unverzüglich, jedoch längstens binnen 3 Monaten ab Erkennbarkeit, schriftlich anzuzeigen, soweit der Auftragnehmer nicht bereits Kenntnis vom Schaden hatte.

6. Entgelt

6.1. Der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (z.B.: Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, usw.). Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder Wechsel der Hausverwaltung haftet der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Kündigung bzw. Übertragung des Vertrages. Ersatzvornahmen durch den Auftraggeber bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.

6.2. Zahlungsverzug des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer von der Haftung bei grobem Verschulden und von seiner Leistungsverpflichtung, soweit den Auftraggeber am Zahlungsverzug ein grobes Verschulden trifft und nicht nur ein geringfügiger Teil des Entgelts (unter 5%) ausständig ist. Diese Befreiung von der Leistungserbringung gilt bis 5 Werktagen nach Zahlungseingang (Bankbuchungstag).

6.3. Bei Zahlungsverzug trägt der Auftraggeber alle Mahn- und Inkassospesen im Sinne von notwendigen Kosten zweckentsprechender Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, insbesondere die Kosten eines vom Auftragnehmer beigezogenen Anwaltes, sowie Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a bzw im Anwendungsbereich des KSchG von 4 % p.a. vereinbart. Für etwaige offene Raten tritt Terminverlust bei Zahlungsverzug über 4 Wochen und im Anwendungsbereich des KSchG analog § 14 Abs. 3 VKrG ein (Voraussetzungen: Auftraggeber hat seine Leistung bereits erbracht, Rate ist mindestens 6 Wochen fällig, erfolglose Mahnung unter Androhung von Terminverlust und Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen).

6.4. Das vertraglich vereinbarte Entgelt gilt jeweils für die Dauer einer Saison und erfolgt jährlich eine Preisanpassung auf Basis des VPI 2005, ohne dass es einer Vertragskorrektur bedarf (Wertsicherungsklausel).

7. Dauer des Vertragsverhältnisses

Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt mit Unterfertigung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen im 1. Vertragsjahr zum 31. Mai unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, danach jeweils zum 31. Mai und zum 31. Oktober unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die vereinbarte Leistungsverpflichtung besteht ausschließlich während der oben in Punkt 1. präzisierten Wintersaison. Das gesetzlich eingeräumte Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

8. Firmentafeln

Zur Kennzeichnung der Liegenschaften können an Hauswänden, Zäunen usw. Firmenschilder montiert werden. Es wird keine Haftung für die aus der Montage resultierenden Schäden oder Verunreinigung übernommen, soweit es sich nicht um einen Personenschaden oder einen grob fahrlässig verursachten Sachschaden handelt.

9. Gültigkeit der AGB

Mit Abschluss des Vertrages hat der Auftraggeber die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Winterdienst“ akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter, die von den gegenständlichen abweichen, sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich.

10. Mündliche Nebenabreden, salvatorische Klausel

Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht § 10 Abs. 3 KSchG anwendbar ist.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Republik Österreich. Für Auftraggeber außerhalb des Anwendungsbereichs des KSchG wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart

Schneider Facility Group GmbH (beinhalten die fusionierten Vorgesellschaften Schneider facility service GmbH und SQ Facility Group GmbH, vormals Novotny Group GmbH) Doktor Skala Straße 3-5, 1210 Wien